

Aktenzeichen: 4 L 1954/24.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Melissa Knauth,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

- [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,
- 10575686-163 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richterin

als Einzelrichterin am 27. Juni 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14. Juni 2024 – 4 K 1955/24.GI.A – gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2024 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 14. Juni 2024 sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage – 4 K 1955/24.GI.A – gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthafte Antrag, die kraft Gesetzes (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 3. Juni 2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG). Die mit dieser Verwaltungsentscheidung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge.

Es bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Abschiebungsandrohung (§ 36 Abs. 3 Satz u. Abs. 4 Satz 1 AsylG). Auf der Grundlage der von den Beteiligten mitgeteilten sowie der gerichtsbekannteten Tatsachen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG) sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Entscheidung hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrags auch als offensichtlich unbegründet nach § 30 AsylG einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. zu diesem Maßstab BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rdnr. 99).

Gemäß § 30 Abs. 1 AsylG (in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung von Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024, Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 54) ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn eine der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Voraussetzungen vorliegt. Durch diese Neuregelung sollen nach der Gesetzesbegründung die Möglichkeiten des Unionsrechts für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet ausgeschöpft werden. Gleichzeitig sollen die nationalen Regelungen an die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. EU L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60 bis 95, sog. Asylverfahrensrichtlinie) angepasst werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Artikel 31 Absatz 8 der Asylverfahrensrichtlinie diese Fälle abschließend aufzählt (vgl. hierzu und zum Folgenden den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. November 2023, Drs. 20/9463, S. 23, 56 ff.).

Vorliegend hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers auf Grundlage der Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Nach dieser Vorschrift ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer ein Identitäts- oder Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen. Die Antragsgegnerin schließt aus dem Vorbringen des Antragstellers, er habe seinen Reisepass und seine ID-Karte in einem Rucksack gehabt und diesen dem LKW-Fahrer gegeben, der ihn verloren habe, dass der Antragsteller die Dokumente mutwillig vernichtet bzw. beseitigt habe. Dem vermag das Gericht nicht zu folgen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger mit seinen Dokumenten nicht besonders sorgfältig umgegangen ist, indem er sie einem Dritten anvertraut hat, so rechtfertigt dies allein jedoch noch nicht den Schluss, dass er seine Dokumente hierdurch mutwillig vernichten bzw. beseitigen wollte.

Es ist vorliegend auch nicht erkennbar, dass ein anderer Offensichtlichkeitsgrund der Katalogtatbestände des § 30 Abs. 1 AsylG einschlägig wäre. Der Antragsteller macht letztlich eine Verfolgung wegen seiner politischen Aktivitäten für die HDP geltend. Die-

ses Vorbringen ist weder im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für die Prüfung seines Asylantrags „ohne Belang“, noch hat der Antragsteller im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen. Jedenfalls im Rahmen der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist hiervon nicht auszugehen.

Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).